



N i e d e r s c h r i f t
über die 59. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 16. Dezember 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung der Landesregierung über den aktuellen Vorbereitungsstand des nächsten Änderungsantrages für PFEIL (ELER-Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum)**
Unterrichtung und Aussprache 5

2. **Corona-Schutz auch in Schlachthöfen sicherstellen - Arbeiterinnen und Arbeiter schützen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7824](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 11

3. **Notfallzulassung für Rübenbeize erlassen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7748](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 13
Aussprache 13

4. a) **Niedersachsen mit einem effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6391](#)

b) **Niedersachsen mit einem nachhaltigen und effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen - Vorsorge für die Auswirkungen des Klimawandels treffen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6971](#)
Durchführung der Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme 17

5. Rechtliche Regeln für Tierhandel im Internet - Registrierungs- und Chip-Pflicht einführen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6762	
<i>Beratung</i>	19
<i>Beschluss</i>	19
6. Mittels Grundschutzverordnung den EU-Vorgaben gerecht werden	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/7393	
<i>Mitberatung</i>	21
7. Terminangelegenheiten	23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
4. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
5. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
6. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
7. Abg. Karin Logemann (SPD)
8. Abg. Thomas Ehbrecht (i. V. d. Abg. Helmut Dammann-Tamke) (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Christoph Eilers (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
12. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
13. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
14. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Dana Guth (fraktionslos), per Videokonferenztechnik zugeschaltet

Zeitweise übernahm die Ab. Miriam Staudte die Leitung der Sitzung.

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.31 Uhr bis 15.08 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Reihenfolge der Tagesordnungspunkte*

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, die Beratungsgegenstände - abweichend von der Einladung zu der heutigen Sitzung - in der Reihenfolge zu behandeln, die sich aus dieser Niederschrift ergibt.

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 54., die 56., die 57. sowie die 58. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung der Landesregierung über den aktuellen Vorbereitungsstand des nächsten Änderungsantrages für PFEIL (ELER-Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum)

LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) unterrichtete den Ausschuss auf der Basis einer Präsentation. Die Darstellungen sind in den Text der Niederschrift eingebunden und im Übrigen aus Gründen der besseren Lesbarkeit auch noch einmal als **Anlage** beigefügt.

| 6. Änderungsantrag PFEIL – Gründe

PFEIL
2014-2020 erweitert um Land**Anlass für den 6. Änderungsantrag**

- Aufgrund des verzögerten Starts der neuen GAP-Förderperiode muss das PFEIL-Programm verlängert werden. Der politisch geeinte Entwurf der Übergangsverordnung sieht einen zweijährigen Übergang 2021-2022 vor.
- Es gilt der Grundsatz „Neues Geld nach alten Regeln“.
- Neben den „regulären ELER-Mitteln“ aus dem MFR und den Umschichtungsmitteln (6% der DZ) werden 2021 und 2022 zusätzlich Mittel aus dem ERI-Fonds / Wiederaufbaufonds zur Verfügung stehen.
- Es liegen einige inhaltliche und redaktionelle Änderungsbedarfe vor.

Der geplante 6. Änderungsantrag berücksichtigt die Änderungsbedarfe und setzt die verlängerte Laufzeit und die zusätzlichen Finanzmittel um.

Frau Dr. Wälzholz legte dar, im Dezember sei eine Einigung sowohl über die Mittel als auch die technischen Details der Übergangsverordnung erzielt worden. Die neuen GAP-Verordnungen könnten erst im Laufe des kommenden Jahres verabschiedet werden. Die Trilogie liefen noch, wobei es noch erhebliche Diskrepanzen zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission gebe, sodass erst für Mai/Juni des kommenden Jahres mit endgültigen Entscheidungen für die neue Förderperiode gerechnet werde.

Zwar habe das Land eine Gesamtkonzeption für das Einpflegen der ELER-Mittel, der Mittel aus der Umschichtung aus der ersten Säule sowie der Mittel aus dem ERI-Fonds bzw. dem Wiederaufbaufonds in das PFEIL-Programm entwickelt. Allerdings werde es neben dem geplanten 6. Änderungsantrag wahrscheinlich auch einen 7. Änderungsantrag geben, da die Mittel aus dem ERI-Fonds/Wiederaufbaufonds voraussichtlich nicht gleich zu Beginn des neuen Jahres zur Verfügung stünden.

| 6. Änderungsantrag PFEIL - Finanzkonzept

PFEIL
2014-2020 erweitert um Land**Erwartete Mittelzuweisungen
(in Mio. Euro, gerundete Werte)**

	2021	2022
ELER originär	159,6	133,0
Umschichtung aus 1. Säule	46,5	45,6
Wiederaufbaufonds	25,1	60,9
Summe	231,2	239,5

Zum Vergleich: 2020 standen rund 167 Mio. Euro zur Verfügung.

Frau Dr. Wälzholz erläuterte, dass für 2021 etwas mehr ELER-Mittel als für 2022 erwartet würden, sei auf das sogenannte Frontloading, also die Konzentration der Mittelverwendung auf das erste Jahr, zurückzuführen. Dass in den kommenden Jahren weniger Mittel zur Verfügung stünden, werde gegebenenfalls zu Schwierigkeiten führen. Damit werde dann das Ministerium zu gegebener Zeit auf den Ausschuss zukommen.

Dass der für das Jahr 2022 erwartete Betrag an Umschichtungsmitteln aus der ersten Säule im Vergleich zu 2021 geringer ausfalle, sei darauf zurückzuführen, dass die Mittel in der ersten Säule für Deutschland insgesamt abnehmen und sich von daher auch der Umfang der Umschichtungsmittel reduziere.

Im Bereich des ERI-Fonds/Wiederaufbaufonds hingegen werde von 2021 auf 2022 eine deutliche Steigerung der Mittel erwartet, sodass insgesamt in der Summe in den beiden Übergangsjahren 2021 und 2022 Mittel in etwa gleicher Höhe zur Verfügung stünden.

Dies sei deutlich mehr, als in Niedersachsen und Bremen bislang zur Verfügung gestanden habe. Üblicherweise werde davon ausgegangen, dass Probleme in erster Linie dann entstünden, wenn zu wenig Geld zur Verfügung stehe. In diesem Fall könnten sich Probleme allerdings auch infolge des deutlichen Anstiegs des Mittelvolumens ergeben.



Erwägungen

Auf Basis einer Bedarfsabfrage bei den Fachreferaten wurde unter Beteiligung von MB und MU ein Finanzkonzept für die PFEIL-Verlängerung entwickelt. Dabei wurden nachstehende Anforderungen berücksichtigt:

- Mindestens das bisherige Niveau an Umwelt- und Klimaleistungen wird beibehalten (no backsliding).
- Die Wiederaufbauaufwandsmittel müssen in Maßnahmen eingesetzt werden, die der Umwelt und dem Klima zugutekommen (37%) oder der Erholung und Widerstandsfähigkeit der ländlichen Wirtschaft (55%).
- Die bisherigen Mittelabflüsse lassen es plausibel erscheinen, dass die zusätzlichen Mittel bis 2025 abfließen. Keine zusätzlichen Mittel werden Maßnahmen zugewiesen, die die Bedarfe im Verlängerungszeitraum decken können oder die derzeit nicht mehr zur Beantragung angeboten werden.
- Komplementäre Finanzmittel werden berücksichtigt (GAK-Sonderrahmenpläne, Bundesprogramme).

Seite 4

Die Bedarfsabfrage bei den Fachreferaten habe ergeben, dass es auf der einen Seite Maßnahmen gebe, für die, da sie finanziell hinreichend ausgestattet seien, kein neues Geld benötigt werde, während es auf der anderen Seite aber auch Maßnahmen gebe, für die sozusagen händelnd zusätzliche Mittel gebraucht würden.

Das Ministerium habe für das Finanzkonzept für die PFEIL-Verlängerung Plausibilitätskontrollen sowie Abgleiche vorgenommen, aber auch weitere Überlegungen eingepflegt. Dabei handele es sich zum einen um die Vorgabe seitens der EU-Kommission und des Europäischen Parlaments, dass zumindest das bisherige Niveau an Umwelt- und Klimaleistungen beibehalten werde. In der derzeit geltenden ELER-Verordnung sei festgeschrieben, dass mindestens 30 % für Umwelt und Klima verwendet werden müssten. Das Land liege bei knapp 42 %, und dieser Anteil müsse gehalten werden. Dies lasse sich relativ sicher be werkstelligen.

Mit dem Wiederaufbauaufwands solle die Resilienz in der Corona-Pandemie gestärkt werden, und der Fonds solle insbesondere konjunkturell wirksam sein. Hier bestehe die Vorgabe darin, dass 55 % der Mittel für konjunkturell wirksame, für investive Maßnahmen - dabei gehe es allerdings nicht um jegliche investive Maßnahmen, sondern um die in der ELER-Verordnung genannten Maßnahmen - eingesetzt werden müssten - oder 37 % der Mittel der Umwelt und dem Klima zugutekämen oder für Tierwohl- oder LEADER-Maßnahmen eingesetzt würden.

Zu der Frage, ob es die bisherigen Mittelabflüsse plausibel erscheinen ließen, dass die zusätzlichen Mittel bis 2025 abfließen, bildete Frau Wälzholz die beiden folgenden Beispiele. Sie wies darauf hin, dass es Fachreferate gebe, die ohnehin bereits über das Jahr 2020 hinaus geplant hätten.

Nach der sogenannten N+3-Regelung könnte Mittel noch drei Jahre nach der Bereitstellung verausgabt werden. Referate, die entsprechend geplant hätten, hätten nun keinen Mittelbedarf angemeldet.

In der Maßnahme See würden wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Entwicklung von Stillgewässern gefördert. Hier seien insbesondere investive Maßnahmen zur Sanierung und Restaurierung vorgesehen. Aus einer Reihe von Gründen seien die Maßnahmen aber noch nicht in dem Umfang in Gang gekommen, wie dies zunächst beabsichtigt gewesen sei, sodass bislang noch nicht abgerufene Mittel zur Verfügung stünden und von daher auch hier keine neuen Mittel eingesetzt würden.

Zudem gebe es eine Reihe von Maßnahmen, die noch im PFEIL-Programm stünden, aber nicht mehr angeboten würden. Dabei handele es sich z. B. um die Breitbandförderung, die inzwischen in Niedersachsen aus anderen Töpfen finanziert werde.

Zu den beiden folgenden Folien



Maßnahme	Mittelansatz 2014-2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Wiederaufbauaufwands	Summe zusätzliche Mittel
Qualifizierung (BMO)	7,5				0,0
Gewässerschutzberatung	39,0	5,6	8,5		14,1
Transparenz schaffen	6,2	1,0			1,0
Einzelbetriebliche Beratung (EB)	5,3				0,0
Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	35,0	5,0	0,8	10,2	16,0
Verarbeitung und Vermarktung (VU/V)	26,5				0,0
Flurbereinigung	62,2	6,0	12,0		18,0
Ländlicher Wegebau	16,4				0,0
Flächenmanagement Klima+Umwelt	15,0			6,5	6,5
Spezieller Arten- u. Biotopschutz (SAB)	10,6	4,3			4,3
Hochwasserschutz	48,6	9,0	8,0		17,0
Küstenschutz Bremen	3,1				0,0
Breitbandversorgung	0,1				0,0
Dorfentwicklungspläne	1,3				0,0
Dorfentwicklung	121,3	22,5	27,0	15,4	64,9
Basisdienstleistungen	39,9		26,8	10,0	36,8
Tourismus	13,9		14,1		14,1
Kulturerbe	15,0		4,0		4,0

Abweichungen infolge von Rundungen. Fortsetzung auf folgender Folie.

Seite 5



Maßnahme	Mittelansatz 2014-2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Wiederaufbauaufwands	Summe zusätzliche Mittel
EELA –Plan	8,9			1,0	1,0
EELA Vorhaben	11,4			3,5	3,5
Fließgewässerentwicklung (FGE)	25,0		1,0	1,0	2,0
Entwicklung von Seen (SEE)	4,0				0,0
Übergangs- u. Küstengewässer (ÜKW)	3,0				0,0
AUM - Klima	23,0				0,0
AUM - Boden	20,9			6,1	6,1
AUM - Wasser	27,2	26,9		2,5	29,4
AUM - Biodiversität	182,9	58,5	36,5	13,9	108,9
Ökol. Landbau	136,6	48,0	13,1	16,0	77,1
Ausgleichszulage (AGZ)	37,7				0,0
Tierschutz	27,5	1,0	12,0		13,0
Europ. Innovationspartnerschaft (EIP)	14,0	6,0	4,8		10,8
LaGe	9,5	1,2			1,2
Regionalmanagement (ReM)	8,1				0,0
LEADER	103,3	5,0	4,0		9,0
TH - Technische Hilfe	10,0	6,0	6,0		12,0
Summen	1119,9	206,1	178,6	86,0	470,7

Abweichungen infolge von Rundungen.

legte Frau Dr. Wälzholz dar, eine eher technische Frage sei es, aus welchen Quellen die Mittel je-

weils stammten. Aufgrund verschiedener Vorgaben sei es allerdings notwendig, nach den Quellen zu differenzieren.

Frau Dr. Wälzholz ging sodann auf einzelne Maßnahmen näher ein.

Sie legte dar, im Bereich der Gewässerschutzberatung bestehe erheblicher Mittelbedarf. Die Gewässerschutzberatung sei immer weiter ausgedehnt worden. Begonnen worden sei sie mit Blick auf den Trinkwasser- bzw. Grundwasserschutz, mittlerweile betreffe sie aber auch Oberflächengewässer.

Für das Agrarinvestitionsförderprogramm sollten in erheblichem Umfang neue Mittel aus dem Wiederaufbaufonds zur Verfügung gestellt werden.

Auf eine Nachfrage der Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) legte LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) dar, bei der Spalte „Summe zusätzliche Mittel“ gehe es um die Summe der Ansätze für die Jahre 2021 und 2022 sowie der Mittel aus dem Wiederaufbaufonds.

Ein erheblicher Zuwachs an Mitteln, so die Vertreterin des Landschaftsministeriums weiter, sei für die Bereiche Dorfentwicklung und Basisdienstleistungen vorgesehen. Hier gehe es zum einen um die Frage, wo überhaupt solch große Beträge abfließen könnten, sowie zum anderen um die Vorgabe der konjunkturellen Wirksamkeit für den Wiederaufbaufonds.

Ein starker Mittelaufwuchs sei für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen insbesondere im Bereich Wasser und Biodiversität vorgesehen. Dies gehe wiederum einher mit den Vorgaben des Niedersächsischen Weges und einer Schwerpunktsetzung in diesem Bereich.

Für den ökologischen Landbau solle in den kommenden beiden Jahren etwa die Hälfte der Mittel zur Verfügung stehen, die in den vergangenen sieben Jahren hierfür eingestellt worden seien.

Im Rahmen der Technischen Hilfe solle eine Reihe von Vorhaben finanziert werden, die zur Vorbereitung der neuen Förderperiode dienen. Anders als bisher könnten aus der Technischen Hilfe auch Maßnahmen zugunsten der ersten Säule finanziert werden. Finanziert werden sollten aus der Technischen Hilfe z. B. Arbeiten des LBEG zur Ausweisung einer Kulisserie kohlenstoffreicher Böden sowie die Digitalisierung von Antragsverfahren. In der neuen Förderperiode werde es

deutlich verschärfte Anforderungen hinsichtlich der Datenermittlung und -weiterleitung an den Bund geben.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) wies darauf hin, dass für die Agrarumweltmaßnahmen Boden und Klima unter „Ansatz 2021“ sowie „Ansatz 2022“ keine Mittel ausgewiesen seien. Die Abgeordnete bat hierzu um nähere Erläuterungen.

LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) antwortete, die Agrarumweltmaßnahme Klima sei eingestellt worden. Dabei habe es sich um Maßnahmen im Bereich der Gülleausbringung gehandelt. Da die Formen der Gülleausbringung, die in diesem Bereich gefördert worden seien, mittlerweile Stand der Technik seien, werde diese Förderung nicht mehr angeboten.

Im Fall der Agrarumweltmaßnahmen Boden hätten die Bedarfsanmeldungen nicht dafür gesprochen, dass zusätzliche finanzielle Mittel auch tatsächlich abfließen.

Im Fall der Agrarumweltmaßnahmen Wasser und Biodiversität stelle sich dies deutlich anders dar.

Auf eine Frage der Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) zur Maßnahme Tierschutz legte LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) dar, in diesem Bereich sei eine leichte Aufstockung vorgesehen. Die Maßnahmen, die bereits durchgeführt würden, sollten fortgesetzt werden. Gegenwärtig würden immer noch Anträge auf Gewährung der Ringelschwanz-Prämie gestellt und bewilligt. Grundsätzlich neue Maßnahmen werde es in den nächsten beiden Jahren jedoch nicht geben, sondern sollten dann in der neuen Förderperiode angegangen werden.

Von der Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) auf die Frage der Weidetierprämie angesprochen, erläuterte LD'in **Dr. Wälzholz** (ML), Ansätze für eine Weideprämie seien noch nicht aufgenommen worden. Derzeit würden sowohl innerhalb des Ministeriums als auch auf Bund-Länder-Ebene intensive Gespräche zu der Frage geführt, in welcher Form eine Weideprämie in der neuen Förderperiode angeboten werden solle.

Derzeit kristallisierten sich diesbezüglich verschiedene Ansätze heraus.

Zum einen würden gekoppelte Zahlungen - also aus Mitteln der ersten Säule - für Schafe und Ziegen diskutiert. Eine Entscheidung zugunsten solcher gekoppelter Zahlungen hätte selbstverständ-

lich Auswirkungen auf die Diskussion über eine Weideprämie.

Zum anderen werde die Einführung einer Weideprämie im Bereich der Eco-Schemes diskutiert. Hierbei handele sich um eine vergleichsweise junge Entwicklung. Eine Weideprämie sei im Bereich der Eco-Schemes zu Beginn der Diskussion nicht im Blick gewesen, werde mittlerweile aber im Kreis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der GAP diskutiert. Eine solche Maßnahme wäre für Grünlandbetriebe interessant. Wie diese Diskussion ausgehe, sei derzeit aber noch offen. Für den Januar oder Februar des kommenden Jahres rechne sie allerdings mit einer Richtungsentscheidung auf einer Sonder-AMK zur Zukunft der GAP.

Sofern eine Entscheidung zugunsten einer Weideprämie im Bereich der Eco-Schemes falle, habe dies auch Auswirkungen auf die Planungen für die zweite Säule. Die derzeitigen Überlegungen des Ministeriums sähen eine Weideprämie in der zweiten Säule vor.

Derzeit würden Agrarumweltmaßnahmen für besonders empfindliche bzw. naturschutzfachlich besonders wichtige Standorte angeboten, und hier sei eine Anpassung der Prämienhöhe für die Weidenutzung in Hanglagen (s. u.) vorgesehen.

Was im Übrigen die Frage einer Weideprämie angehe, sollten zunächst die Entscheidungen für die neue Förderperiode abgewartet werden, und auf dieser Grundlage werde dann eine Maßnahme konzipiert. Nach wie vor sei allerdings unstrittig, dass eine entsprechende Maßnahme angeboten werden solle.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) kam darauf zu sprechen, dass zum einen erhebliche Ansätze für den Tierschutz vorgesehen seien, zum anderen aber den Ausführungen der Ministerialvertreterin zufolge keine grundsätzlich neuen Maßnahmen vorgesehen seien. Die Abgeordnete warf die Frage auf, ob damit zu rechnen sei, dass die vorgesehenen Mittel tatsächlich abfließen.

Zur Weideprämie habe die Ministerialvertreterin bereits in den Fokus gerückt, was sowohl die die Regierung tragenden Fraktionen als auch die Landesregierung selbst ausdrücklich erklärt hätten, dass nämlich in der kommenden Förderperiode eine entsprechende Maßnahme angeboten werden solle. Wenn dies schon jetzt, etwa bei der Anpassung der Prämienhöhe für die Weidenut-

zung in Hanglagen, seinen Niederschlag finde, sei dies aus ihrer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Von der Abg. **Karin Logemann** (SPD) auf die Ringelschwanz-Prämie angesprochen, erläuterte LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) bei den hier in Rede stehenden Maßnahmen gehe es nicht nur um Mastschweine, sondern auch um Sauenhaltung und die Ferkelaufzucht. Hier sei eine inhaltliche Erweiterung vorgenommen worden, sodass auch die Zahl der Antragsteller gestiegen sei. Nach Einschätzung der Fachreferate würden die vorgesehenen Mittel auch tatsächlich abfließen. Allerdings könne heute noch niemand den tatsächlichen Mittelabfluss prognostizieren. Gegebenenfalls werde eine Umschichtung vorgenommen werden müssen.

Glücklicherweise könne die N+3-Regelung in Anspruch genommen werden, die in die neue Förderperiode hineinragen werde.

Auf eine Nachfrage der Abg. **Karin Logemann** (SPD) legte LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) dar, unter der Überschrift „Tierschutz“ würden derzeit drei Maßnahmen angeboten, nämlich zum einen für Sauenhaltung, zum anderen für die Ferkelaufzucht und zum dritten die Ringelschwanzprämie. Bei allen drei Maßnahmen werde der „intakte Ringelschwanz“ am Ende der Haltungsperiode honoriert.

MR **Wittenbecher** (ML) ergänzte, bei Mastschweinen und Ferkeln gehe es darum, auf das Kupieren der Schwänze zu verzichten. Im Fall von Sauen ziele das Maßnahmenspektrum darauf, dass bessere Bedingungen im Stall gewährleistet würden, also etwa Beschäftigungsmaterialien angeboten sowie trockene und weiche Einstreu sowie Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werde, und die Tiere in den Abferkelbuchten nicht fixiert werden dürften, also auf Merkmale des gesteigerten Tierwohls in der Ausgestaltung der Haltung.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) warf die Frage auf, aus welchem Grund keine neuen Maßnahmen vorgesehen würden, sondern der Fokus allein auf die bereits laufenden Maßnahmen gelegt werde. Wenn er dies richtig verstanden habe, seien für Dorfentwicklung und Basisdienstleistungen erhebliche Beträge vorgesehen, weil dort große Chancen bestünden, dass die Mittel auch tatsächlich abfließen. Ihm stelle sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum der ländliche Wegebau auf null gesetzt werde. Schließlich gebe

es sicherlich Dörfer, die gut entwickelt seien, während aber die Wege im Umfeld dieser Dörfer marode seien.

LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) antwortete, das Ministerium habe hier in der Tat zunächst auch an den Wegebau gedacht. Im Zusammenhang mit dem 5. Änderungsantrag habe die EU-Kommission allerdings unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass Niedersachsen ganz andere Probleme - insbesondere im Umweltbereich - als den ländlichen Wegebau habe. Das Land habe den Versuch unternommen, den Wegebau, der nach wie vor programmiert sei, sozusagen als Ventil für Mittel zu nutzen, die an anderer Stelle nicht abgeflossen seien. Die Kommission habe dies jedoch nicht akzeptiert. Zudem zähle Wegebau nicht zu den Maßnahmen, die aus dem Wiederaufbaufonds finanziert werden könnten.

Frau **Fährmann** (MB) ergänzte, was Dorfentwicklung und Basisdienstleistungen anbelange, bestehe aufseiten der Kommunen hoher Bedarf. Angesichts des Bewilligungsstandes könnten ohne zusätzliche Mittel in den kommenden Jahren keine Bewilligungen mehr ausgesprochen werden.

Im Bereich der Dorfentwicklung sei auf den Dorfgemeinschaften-Ansatz umgestellt worden, in dessen Rahmen Konzepte und Pläne maßgeblich von den Einwohnerinnen und Einwohnern - z. B. auch bezüglich sozialer Infrastruktur, Nahversorgung und Mehrgenerationenhäuser - erstellt worden seien, die nun umgesetzt werden sollten und umgesetzt werden müssten, da anderenfalls die partizipativen Ansätze ins Leere liefen.

LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) fuhr fort, was die Gewässerschutzberatung angehe, seien bereits große Erfolge im Bereich des Trinkwasserschutzes und auch im Bereich der Einzugsgebiete von Fließgewässern zu verzeichnen. Hier seien Änderungen der Kulisse vorgesehen.

16. Änderungsantrag PFEL - Inhaltliche Änderungen

PFEL
2014-2020 DEUTSCHES LANDE



Gewässerschutzberatung: Erweiterung der Gebietskulisse auf Seen

- bisherige WRRL-Kulisse ist auf Grundwasserkörper und Fließgewässereinzugsgebiete beschränkt
- Gewässerschutzberatung soll auch auf die Einzugsgebiete von Seen, welche oft einen schlechten chemischen Zustand aufweisen, ausgedehnt werden

AFP: Anpassung Programmtext an die NRR

- Nationale Rahmenregelung (NRR) ermöglicht Förderung von Bewässerungsanlagen
- Programmtext soll nun an die NRR angepasst werden

Für das AFP seien eher redaktionelle Änderungen vorgesehen. Das Land sei mit all seinen Maßnahmen in eine Nationale Rahmenregelung eingebunden, die mittlerweile auch die Förderung von Bewässerungsanlagen vorsehe. Dies werde in Niedersachsen nachvollzogen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) erkundigte sich danach, ob die Förderung von Bewässerungsanlagen an Bedingungen wie etwa den effizienteren Einsatz oder die Schaffung von Speichervorrichtungen gebunden sei.

LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) antwortete, derzeit gehe es um die einzelbetrieblichen Bewässerungsanlagen, also nicht etwa um die Errichtung von Speichern durch mehrere Betriebe. Mit der vorgesehenen Neuregelung werde kein neues Ziel verfolgt, sondern das nachvollzogen, was auf Bundesebene vorgesehen sei. Mit einer Neuausrichtung des AFP habe dies nichts zu tun.

Zur Anpassung der Prämienhöhe GL31 - Weidenutzung in Hanglagen -

16. Änderungsantrag PFEL - Inhaltliche Änderungen

PFEL
2014-2020 DEUTSCHES LANDE



AUKM: Anpassung Prämienhöhe GL31 Weidenutzung in Hanglagen

- In den letzten Jahren starker Rückgang der extensiven Beweidung von Hanglagen mit Schafen, Ziegen und Mutterkühen
- Beweidung in Hanglagen ist nicht mehr kostendeckend, deshalb neue Berechnung der Prämie für GL31 mit aktuellen Daten der Richtwertdeckungsbeiträge
- Anhebung der Prämie für GL31 von 200 Euro/ha auf 322 Euro/ha

AUKM: Anpassung Verpflichtungsdauer an Übergangsverordnung

- Gemäß Übergangsverordnung gilt für die AUKM ab 2021 nur noch eine Verpflichtungsdauer von ein bis drei Jahren
- Auslaufende Verpflichtungen können ab 2022 nur für jeweils ein Jahr verlängert werden.

wies LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) darauf hin, dass die Prämien nicht mehr attraktiv seien. Da das Land aber aus Gründen der Aufrechterhaltung und Aufwertung der Artenvielfalt nach wie vor ein Inte-

resse an extensiver Beweidung von Hanglagen habe, sei die Landwirtschaftskammer gebeten worden, die Prämien neu zu kalkulieren. Als Ergebnis sollten die Prämien um 60 % - von 200 Euro auf 322 Euro - angehoben werden. Die Kommission werde dieser Anhebung voraussichtlich zustimmen. Insofern sei das Land zuversichtlich, dass Verbesserungen noch in der laufenden Förderperiode möglich seien.

Nach der Übergangsverordnung sei eine Verpflichtungsdauer für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, bezogen auf den Übergangszeitraum, nicht mehr von fünf Jahren, sondern nur noch für ein bis drei Jahre zulässig. Für die kommende Förderperiode werde dann wohl wieder auf eine Verpflichtungsdauer von fünf Jahren abgestellt. Die EU wolle, dass die derzeit laufenden Maßnahmen zum Ende kämen und in der neuen Förderperiode dann mit neuen Maßnahmen auf neuer Grundlage gestartet werde. Sie wolle vermeiden, dass Maßnahmen aus der laufenden Förderperiode weit in die neue Förderperiode hineinreichten.

Zu Beginn des Jahres - die Anträge für Agrarumweltmaßnahmen seien bereits im Mai eines jeden Jahres einzureichen - seien die Maßnahmen noch fünfjährig angeboten worden, da die in Rede stehende Regelung seinerzeit nicht abzusehen gewesen sei. Nachdem jedoch klar gewesen sei, dass künftig, bezogen auf den Übergangszeitraum, nur noch eine Verpflichtungsdauer von einem Jahr bis drei Jahren möglich sein werde, seien alle Antragsteller, die sich in diesem Jahr für fünf Jahre hätten verpflichten wollen, darüber informiert worden, dass eine Verpflichtung nur noch für zwei Jahre möglich sei. Das Land habe sich angesichts der Vorgabe „ein Jahr bis drei Jahre“ für zwei Jahre entschieden, zumal bereits absehbar gewesen sei, dass die Übergangszeit zwei Jahre betragen werde.

Eine einzige Ausnahme sei für Umsteller auf Ökolandbau zugelassen worden. Für sie sei ein Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren ermöglicht worden.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) meinte, die Anhebung der Prämienhöhe für Weidenutzung in Hanglagen sei grundsätzlich zu begrüßen. Die Abgeordnete erkundigte sich danach, wie „Hanglage“ im Sinne der Maßnahme GL31 definiert werde.

LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) antwortete, bei dieser Maßnahme gehe es um naturschutzfachliche Fragen und insbesondere um wertvolle Magerrasen.

Bei den Projekten im Rahmen der Europäischen Investitionspartnerschaft, so LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) weiter, handele es sich um ein niedersächsisches Erfolgsmodell, für das das Land von der Kommission ausdrücklich gelobt werde.

16. Änderungsantrag PFEIL - Inhaltliche Änderungen

PFEIL
2014-2020 Umwelt im Land



EIP: Anpassung Standardeinheitskosten für Personalausgaben

- Um die Werte der Standardeinheitskosten an das aktuelle Personalkostenniveau anzupassen, wurde eine Neuberechnung der im EIP angewendeten Sätze vorgenommen.
- Die bisherige Berechnungsmethodik für die erhöhten Stundensätze wurde dabei nicht verändert.

Einige Kostensätze seien allerdings zu gering bemessen worden. Da sich die Personalkosten seit 2014 erheblich verändert hätten, solle eine Aktualisierung vorgenommen werden, bei der zwar die bisherige Berechnungsmethodik, aber aktualisierte Werte zugrunde gelegt würden.

Tagesordnungspunkt 2:

Corona-Schutz auch in Schlachthöfen sicherstellen - Arbeiterinnen und Arbeiter schützen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7824](#)

erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 10.11.2020 AfELuV

dazu: Eingabe 02163/07/18 Sascha Jakobi, Neulußheim Betr. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie (Corona) und deren Folgen; Sicherheitsbedingungen und Hygienekonzepte für Schlachthöfe

Unterrichtung durch die Landesregierung

Ltd. MR **Dr. Baumgarte** (ML) trug Folgendes vor:

Gerne komme ich Ihrer Bitte vom 25. November nach, Sie über den Leitfaden „Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Betrieben der Fleischwirtschaft“ zu unterrichten. Der Ihnen zugeleitete Leitfaden ist von einer Kernarbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des ML, des MS, des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes, des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie des Landkreises Osnabrück, erstellt worden.

Warum ein Leitfaden, wenn doch das Land Nordrhein-Westfalen eine Verordnung zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft und das Land Baden-Württemberg eine Verordnung zur Eindämmung von Übertragungen von SARS-CoV-2 in Schlachtbetrieben und der Fleischverarbeitung herausgegeben haben?

Wir haben uns vor allem aufgrund äußerst guter Erfahrungen mit niedersächsischen Leitfäden für diesen Weg entschieden. Pate gestanden haben beispielsweise der niedersächsische Leitfaden zu Salmonellen in der Lebensmittelkette Geflügel und der in Niedersachsen erarbeitete Leitfaden „Biosicherheit in Rinderhaltungen“ als Hilfestellung bei der Verringerung des Risikos der Erregereinschleppungen in Rinderhaltungen oder die zahlreichen Leitfäden zur tiergerechten Haltung von Nutztieren. All diese Leitfäden geben Behörden wie auch anderen Interessierten Hilfestellung und Rat. Ferner konkretisieren sie das jeweils gel-

tende Recht. Gerichte ziehen Leitfäden als Sachverständigenäußerungen heran und berufen sich bei ihren Urteilen auf diese Leitfäden.

Auch wenn nicht alle einzelfallbezogenen Sachverhalte abgebildet werden können, so beschränkt sich auch der vorliegende Leitfaden nicht nur auf das Infektionsschutzgesetz, sondern stellt auch Verknüpfungen zu anderen relevanten Rechtsbereichen her, seien es der Arbeitsschutz, der Verbraucherschutz oder das Arbeitsrecht.

Der Leitfaden trifft nicht nur Aussagen zu Betriebsstätten der Fleischwirtschaft selbst, sondern auch zur Unterbringung der dort Beschäftigten vor allem in Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften.

Ferner enthält der Leitfaden zahlreiche Verweise z. B. auf relevante Gesetze, Verordnungen, untergesetzliche Regelungen sowie Handlungsempfehlungen; so der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, so des Robert Koch-Instituts wie auch des Bundesinstituts für Risikobewertung.

Der Leitfaden befasst sich aufgrund von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bzw. COVID-19-Ausbrüchen in Schlacht- und Zerlegebetrieben vor allem mit diesen Betrieben der Fleischwirtschaft. Warum? Prädisponierende Faktoren für Infektionen mit dem Virus sind bei diesen Betriebsarten u. a. Arbeitsplätze in kühler Umgebungstemperatur bei etwa 12°C, Handarbeit einer großen Anzahl von Beschäftigten und gemeinsame Unterbringung von Mitarbeitenden in Wohnunterkünften.

Für die Erstellung des Leitfadens wurden von der Kernarbeitsgruppe u. a. zahlreiche Hygienekonzepte von Schlacht- und Zerlegebetrieben nebst umfangreichem Bildmaterial gesichtet. Ferner sind die Kenntnisse und Erfahrungen von Gesundheitsbehörden bei bekannt gewordenen COVID-19-Fällen eingeflossen.

Der Leitfaden richtet sich vorrangig an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden, also die kommunalen Gesundheitsbehörden bzw. die Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Er soll diesen Behörden eine Hilfestellung bei der Ermittlung und Beurteilung eines Infektionsgeschehens in einem Betrieb der Fleischwirtschaft und bei der Festlegung von Maßnahmen geben. Auf diese Weise soll der Leit-

faden zu einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise beitragen.

Außerdem kann der Leitfaden von Behörden bei der Beratung von Betrieben zur Optimierung betriebseigener Hygienekonzepte genutzt werden. Dabei geht es um die Frage, wie die Einschleppung des Corona-Virus in einen Betrieb verhindert werden kann, mit welchen Maßnahmen einer innerbetrieblichen Ausbreitung des Corona-Virus in der Belegschaft nach Eintrag entgegengewirkt und wie eine Früherkennung eines Ausbruchsgeschehens erreicht werden kann.

Ferner geht es in dem Leitfaden um die Verhinderung der Verbreitung des Virus, ausgehend von einem Ausbruchsbetrieb, in andere Betriebe der Fleischwirtschaft bzw. in andere Bereiche der Gesellschaft.

In den Betrieben der Fleischwirtschaft üben verschiedene amtliche Überwachungsbehörden routinemäßige Kontrolltätigkeiten in eigener Zuständigkeit aus; vor allem die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden sowie die Gewerbeaufsicht. Der Leitfaden zeigt die Schnittstellen der verschiedenen Überwachungsbehörden. So soll er auch dazu beitragen, Synergie-Effekte insbesondere zwischen den für den Infektionsschutz, den Arbeitsschutz und den Verbraucherschutz zuständigen Behörden bei der Bekämpfung der Pandemie herzustellen.

Das in dem Leitfaden verankerte Ampelsystem zeigt auf, dass in Abhängigkeit von dem jeweiligen Einzelfall nicht nur eine Schließung des gesamten Betriebes, sondern auch ein Teilbetrieb möglich ist. Dies wiederum kann dazu beitragen, dass der gegenwärtig durch die Afrikanische Schweinepest und durch die Corona-Pandemie bedingte Schweinestau nicht noch größer wird.

Der Leitfaden soll gleichzeitig den Verantwortlichen in Betrieben der Fleischwirtschaft als Hilfestellung bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten zur Vermeidung von Infektionsgeschehen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen.

Bei Bedarf, insbesondere bei neuen Erkenntnissen, kann der Leitfaden aktualisiert werden.

Eine **Aussprache** ergab sich nicht.

Tagesordnungspunkt 3:

Notfallzulassung für Rübenbeize erlassen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7748](#)

*direkt überwiesen am 26.10.2020
AfELuV*

Der **Ausschuss** hatte sich zuletzt in seiner 58. Sitzung am 22. November mit dem Antrag befasst. In jener Sitzung hatte er die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag gebeten.

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Dr. Garbe** (ML) trug zum Sachstand hinsichtlich der Notfallzulassung von Insektiziden aus der Gruppe der Neonicotinoide vor, in den vergangenen beiden Jahren sei ein verstärktes Auftreten der virösen Vergilbung an Zuckerrüben zu verzeichnen. 2018 habe noch die Möglichkeit bestanden, Neonicotinoide am Saatgut von Zuckerrüben anzuwenden. Seit 2019 gebe es europaweit jedoch keine Zulassung der Wirkstoffe aus der Gruppe der Neonicotinoide mehr. 2019 sei die Vergilbungskrankheit dann etwas stärker und 2020 in erheblich größerem Maße aufgetreten, und zwar nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit.

Daraufhin seien im Jahr 2020 verstärkt Pflanzenschutzmittel - und zwar zum Teil auch mehrmals - verwendet worden, die gesprüht würden und nicht am Saatgut appliziert seien. Dies habe zum einen eine stärker schädigende Wirkung auf die Umwelt, als dies bei der Beizung der Fall sei. Zum anderen sei die Effizienz dieser Maßnahmen begrenzt. In der Folge sei es zu einem stärkeren Auftreten der Vergilbungskrankheit mit deutlich erhöhten Ertragsausfällen gekommen.

Daraufhin habe die Bundesministerin eine Länderabfrage zum Auftreten der virösen Vergilbung für das vergangene Jahr gestartet. Insgesamt sieben Bundesländer - Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie zuletzt auch Schleswig-Holstein - hätten einen erhöhten Befall gemeldet.

Die Bundesministerin sei deshalb an die Länder herangetreten und habe im November für 2021 die Möglichkeit eröffnet, eine Notfallzulassung für Neonicotinoide zu beantragen.

Die Möglichkeit der Notfallzulassung für Neonicotinoide sei in anderen europäischen Ländern schon in den vergangenen Jahren in Anspruch genommen worden. Frankreich habe wohl gestern bekannt gegeben, diese Möglichkeit zu eröffnen.

Für Niedersachsen sei der Antrag bereits gestellt worden. Nordrhein-Westfalen habe in der vergangenen Woche einen solchen Antrag gestellt und auch schon eine Notfallzulassung für Neonicotinoide erhalten.

Er gehe davon aus, schloss Herr Dr. Garbe, dass, nachdem der Antrag gestellt sei, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Kürze für Niedersachsen ebenfalls eine Notfallzulassung erteilen werde.

Aussprache

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) merkte an, damit sei der Antrag der FDP-Fraktion im Grunde obsolet.

Der Abgeordnete wies darauf hin, dass in Niedersachsen auf etwa 100 000 ha Zuckerrüben angebaut würden, und wollte wissen, für welche Fläche die Beizung des Saatgutes mit Neonicotinoiden infrage komme.

Außerdem erkundigte er sich danach, wie die Gebietskulisse ermittelt werde.

MR **Dr. Garbe** (ML) antwortete, der Antrag sei aufgrund des Befalls des letzten Jahres gestellt worden. In der Tat würden in Niedersachsen auf etwa 100 000 ha Zuckerrüben angebaut. Bei dem Antrag sei auf eine Fläche von etwa 34 000 ha abgestellt worden, auf der im vergangenen Jahr ein starker Befall zu verzeichnen gewesen sei. In Niedersachsen gebe es auch Flächen, auf denen die viröse Vergilbung kaum oder sogar überhaupt nicht aufgetreten sei. Für den Antrag sei ein Schwellenwert von 30 % befallener Fläche herangezogen worden. Dieser Wert sei vom Julius Kühn-Institut als Grundlage genommen worden. Auf einer Karte, die vom Julius Kühn-Institut erstellt worden sei, seien die Gebiete beschrieben.

Das Saatgut, das gebeizt werde, solle über die Zuckerfabriken verteilt werden.

Jeder Landwirt müsse dokumentieren, wenn er dieses Saatgut auf der Fläche verwende, und die Fläche beschreiben.

Zudem werde eine sogenannte Allgemeinverfügung erlassen, die bestimmte Regeln - etwa Abstände zu anderen Kulturpflanzen - beinhalte. In dem Jahr nach dem Anbau von Zuckerrüben mittels gebeizten Saatguts dürften auf der Fläche keine blühenden Pflanzen angebaut werden - in dem Jahr danach dürfe also praktisch nur Getreide angebaut werden -, sodass mit Blick auf die Persistenz des Mittels gewährleistet sei, dass die nachfolgenden Kulturen nicht von Bienen befliegen würden und diese keine Neonicotinoide aufnehmen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) begrüßte für die CDU-Fraktion, wie er sagte, ausdrücklich, dass ein Antrag auf Notfallzulassung gestellt worden sei. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei einer Beizung mit Neonicotinoiden diverse andere Insektizide eingespart werden könnten, könne dadurch für die Umwelt ein großer Vorteil erreicht werden.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) wies darauf hin, dass Studien zufolge die Gefahren, die für die Insektenwelt durch Neonicotinoide im Zusammenhang mit dem sogenannten Honigtau ausgingen, bislang unterschätzt worden seien. Die Abgeordnete erkundigte sich danach, ob sich das Ministerium mit dieser Problematik befasst habe und ob diese Problematik aus der Sicht der Landesregierung zu vernachlässigen sei.

Unter Hinweis darauf, dass sich der Landtag bereits auf der Basis des Antrages der Koalitionsfraktionen in der Drucksache 18/6340 kritisch mit der Thematik der Neonicotinoide im Zuckerrübenanbau befasst habe, wollte die Abgeordnete wissen, wie sich die Landesregierung gegenüber der Bundeslandwirtschaftsministerin positioniert und ob sie dabei den Beschluss des Landtages auf der Basis der Drucksache 18/6340 ignoriert habe.

MR **Dr. Garbe** (ML) antwortete, was die sogenannten Guttationstropfen anbelange, so befinde sich das Ministerium nach wie vor in einem engen Austausch mit dem Julius Kühn-Institut und hier insbesondere mit Herrn Dr. Pistorius vom Institut für Bienenschutz. Dieser habe bestätigt, dass das Auftreten von Guttationstropfen an Zuckerrüben sehr gering sei. Von daher sehe er in diesem Zusammenhang keine Gefährdung für Bienen.

Im Zusammenhang mit der Notfallzulassung müsse berücksichtigt werden, dass zurzeit keine resistenten Zuckerrübensorten zur Verfügung stünden. Allerdings sei zu erwarten, dass Zuckerrüben in einigen Jahren gegen die viröse Vergilbung resistent gezüchtet seien. Derzeit befinde sich eine Sorte bereits in der Wertprüfung. Von daher stelle die Zeit, in der von der Möglichkeit der Notfallzulassung Gebrauch gemacht werde, aus der Sicht der Landesregierung eine Übergangszeit dar, bis resistente Sorten zur Verfügung stünden.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) wollte wissen, ob Notfallzulassungen zeitlich begrenzt seien oder „bis auf Weiteres“ erteilt würden.

Außerdem warf die Abgeordnete unter Hinweis auf die Forderungen in dem Antrag der Koalitionsfraktionen in der Drucksache 18/6340 die Frage auf, inwieweit an Forschung und Entwicklung gearbeitet werde.

MR **Dr. Garbe** (ML) antwortete, nach den Vorgaben der EU werde eine Notfallzulassung für 120 Tage ausgesprochen. Die Züchter bzw. diejenigen, die das Saatgut pillierten, dürften es in diesem Zeitraum mit Neonicotinoiden anbeizen, und in diesem Zeitraum müsse dann auch die Aussaat erfolgen.

Sofern dem Antrag auf Notfallzulassung entsprochen werde, beginne der Zeitraum am 1. Januar 2021, sodass die Zuchtbetriebe dann die Beizung vornehmen könnten, und dass Saatgut müsse bis zum 30. April ausgesät werden.

Die Züchter arbeiteten intensiv an der Entwicklung resistenter Sorten. Aus seiner Sicht, so Herr Dr. Garbe, sei davon auszugehen, dass in wenigen Jahren leistungsfähige resistente Zuckerrübensorten zur Verfügung stünden.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) gab zu bedenken, dass der Antrag seiner Fraktion am 23. Oktober gestellt worden sei, also kurz nachdem die Rübenanbauverbände Alarm geschlagen hätten, da vermehrt die viröse Vergilbung aufgetreten sei.

In anderen europäischen Ländern werde zunehmend von der Möglichkeit der Notfallzulassung Gebrauch gemacht. Wenn er richtig informiert sei, sei Frankreich das 13. EU-Mitgliedsland, das diese Möglichkeit nutze.

Aus seiner Sicht sei es bedauerlich, betonte der Abgeordnete, dass Anträge, die von den Opposi-

tionsfraktionen gestellt würden, auf die lange Bank geschoben würden. Der Vertreter der CDU-Fraktion habe gewissermaßen frohlockt, dass der Antrag der Fraktion der FDP mittlerweile obsolet sei, nachdem zwei Monate lang über ihn nicht abgestimmt worden sei.

Der Vertreter der Landesregierung habe in der Unterrichtung zwar Details, aber nichts wirklich Neues mitgeteilt. Durch die Bitte, vor einer abschließenden Behandlung des Antrages zunächst eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegenzunehmen, hätten die Koalitionsfraktionen jedoch - da der Antrag nicht im Dezember-Plenum dieses Jahres habe abschließend beraten werden können, sondern erst frühestens am 27. Januar des kommenden Jahres behandelt werden könne - noch einmal sieben Wochen „herausgeholt“.

Auf Bundesebene sei argumentiert worden, der Antrag der FDP-Fraktion auf Bundesebene müsse nicht mehr beraten werden, da das BVL wohl noch in diesem Jahr über eine Notfallzulassung entscheiden werde.

Er bedauere es, dass sich die Mehrheit im Niedersächsischen Landtag weigere, wichtige Themen, bei denen die Betroffenen vor Ort auf Entscheidungen warteten, zu beraten bzw. zu beschließen, nur weil sie von den Oppositionsfraktionen angesprochen würden.

Er hoffe, schloss der Abgeordnete, dass der Antrag in der heutigen Sitzung abschließend behandelt werde.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) entgegnete, dass der Antrag nicht weiter beraten werden müsse, da, wie Herr Dr. Garbe ausgeführt habe, das Landwirtschaftsministerium bereits einen Antrag auf Notfallzulassung gestellt habe. Damit sei für die Koalitionsfraktionen das Thema erledigt.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) betonte, wenn die Landesregierung das getan habe, was die Fraktion der FDP in ihrem Antrag gefordert habe, werde seine Fraktion den Antrag zurückziehen.

Tagesordnungspunkt 4:

a) **Niedersachsen mit einem effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6391](#)

b) **Niedersachsen mit einem nachhaltigen und effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen - Vorsorge für die Auswirkungen des Klimawandels treffen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6971](#)

Zu a) *erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020*
federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfELuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) *direkt überwiesen am 07.07.2020*
federführend: AfUEBuK;
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfHuF, AfELuV

Durchführung der Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) merkte an, bei dem Antrag der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU handele es um einen umfassenden Antrag zum Thema Wasser; hauptsächlich gehe es aber um das Thema Wassermengenmanagement.

Der Antrag sei vom federführenden Umweltausschuss ausführlich beraten und von der Mehrheit im federführenden Ausschuss positiv begleitet worden.

Mit dem Antrag solle die Landesregierung aufgefordert werden zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um den Wasserrückhalt im Binnenland während der Wintermonate zu verbessern.

Zudem solle sie gebeten werden, wasserbauliche Maßnahmen zu fördern, die eine periodische Verlangsamung des Wasserabflusses im Binnenland ermöglichen, sowie den Bau technischer Anlagen zu fördern, die dazu dienen, Wasser zu speichern.

Ferner sollten ortsnahe bzw. dezentrale Wasserversorgungsstrukturen gestärkt sowie die Nutzung von kommunalen Abwässern für Bewässerungszwecke gefördert werden.

Abgestellt werde in dem Antrag zudem auf wassersparende Beregnungstechniken sowie auf eine stärkere Überwachung und bessere Steuerung der Entnahme von Wasser.

Außerdem gehe es den Koalitionsfraktionen um eine weitere Verbesserung der Grundwasserqualität sowie um eine Erhöhung der Resilienz von Fließgewässern gegen Klimastress.

Die Fraktion der Grünen habe mit ihrem Antrag große Teile des Antrages der Koalitionsfraktionen übernommen. In dem Antrag der Fraktion der Grünen gehe es zusätzlich um die Fragestellung der Moorrenaturierung. Dies falle zum einen unter den in dem Antrag der Koalitionsfraktionen angesprochenen Aspekt der Speicherbecken. Zum anderen ziele der Antrag der Fraktion der Grünen diesbezüglich allerdings in Richtung CO₂-Emissionsminderung.

Außerdem habe die Fraktion der Grünen in ihrem Antrag den Aspekt der Flächenversiegelung aufgeführt. Dieser Aspekt sei jedoch mittlerweile im Niedersächsischen Weg geregelt.

Ein „großes Fass“ mache die Fraktion der Grünen mit ihrer Forderung auf, Bohrungen zur Förderung von Erdöl und Erdgas sowie zum Versenken von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten auszuschließen. Dabei gehe es um völlig andere Ansätze, als sie mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen verfolgt würden.

Was das Wassermengenmanagement angehe, sei der Antrag der Koalitionsfraktionen allumfassend.

Er bitte darum, schloss der Abgeordnete, dem Antrag der Koalitionsfraktionen zuzustimmen. Die Forderungen in dem Antrag der Fraktion der Grünen seien im Grunde erledigt.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) entgegnete, der Vertreter der FDP-Fraktion habe unter Tagesordnungspunkt 3 kritisiert, dass sich die Mehrheit im Landtag weigere, wichtige Themen, bei denen die Betroffenen vor Ort auf Entscheidungen warteten, zu beraten bzw. zu beschließen, nur weil sie von den Oppositionsfraktionen angesprochen würden.

Die Fraktion der Grünen habe ihren Antrag auf der Basis des Antrages der Koalitionsfraktionen erarbeitet, um es den Regierungsfractionen leichter zu machen, Forderungen zu übernehmen. Dies sei von den Koalitionsfraktionen jedoch vollständig ignoriert worden. Sie halte es, betonte die Abgeordnete, für einen extrem schlechten parlamentarischen Stil, nicht gemeinsam an der Lösung der Probleme zu arbeiten. Dann auch noch zu behaupten, der Antrag der Fraktion der Grünen sei durch den kürzeren Antrag der Koalitionsfraktionen erledigt, empfinde sie als frech.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) gab zu bedenken, dass die Federführung für die beiden in Rede stehenden Anträge nicht beim Landwirtschaftsausschuss, sondern beim Umweltausschuss liege. Bisläng sei es üblich und gute Praxis gewesen, im Rahmen der Mitberatung eine Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuss abzugeben.

Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion schlössen sich der Argumentation seitens der Koalitionsfraktionen im federführenden Umweltausschuss an und stimmten dem Antrag der Koalitionsfraktionen zu.

Die Kritik hinsichtlich des parlamentarischen Verfahrens bzw. des parlamentarischen Stils könne sie nicht nachvollziehen. - Wenn sich bei Anträgen die Zeit bis zur abschließenden Beratung etwas länger hinziehe, habe dies die unterschiedlichsten Gründe. Dem liege aber keineswegs böser Wille zugrunde. Vor diesem Hintergrund weise sie die Kritik der Vertreterin der Fraktion der Grünen ausdrücklich zurück.

Eine weitere Aussprache ergab sich nicht.

Der **Ausschuss** sah von einer Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuss ab.

Er verständigte sich darauf, dem federführenden Ausschuss einen Auszug aus der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt zuzuleiten, aus dem sich das Meinungsbild im Ausschuss ergibt.

Tagesordnungspunkt 5:

Rechtliche Regeln für Tierhandel im Internet - Registrierungs- und Chip-Pflicht einführen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6762](#)

erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 14.09.2020 AfELuV

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 58. Sitzung am 25. November mit dem Antrag befasst. In jener Sitzung hatte er einen Vertreter der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie eine Vertreterin des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit angehört.

Im Folgenden war von den Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Vorlage 1 ein gemeinsamer Änderungsvorschlag unterbreitet worden.

Beratung

Abg. **Kerstin Liebelt** (SPD) wies darauf hin, dass von Anfang der Diskussion an zwischen allen vier Fraktionen Einigkeit darin bestanden habe, dass rechtliche Regelungen für den Tierhandel im Internet insbesondere für Hunde und Katzen getroffen werden müssten, um illegalen Handel und Missachtung von Tierschutzstandards möglichst weitgehend zu verhindern.

Am Rande des Plenums hätten sich die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen darauf verständigt, dass der Antrag um zwei wichtige Punkte, nämlich zum einen um den Aspekt der Errichtung einer zentralen Recherchestelle, die mit Sicherheit hilfreich sei, um den illegalen Online-Handel mit Tieren besser nachverfolgen und wirksamer unterbinden zu können, und zum anderen um den Aspekt der Verstärkung der Aufklärungsarbeit für potenzielle Käufer, erweitert werden sollte.

Die Ausschussmitglieder SPD-Aktion stimmten dem gemeinsamen Änderungsvorschlag selbstverständlich zu.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) hob unter Hinweis auf die Beratungen zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 hervor, dass eine gute Zusammenarbeit aller vier Fraktionen zu dem nun vorliegenden gemeinsamen Änderungsvorschlag geführt habe.

Abg. **Anette Meyer zu Strohen** (CDU) unterstrich ebenfalls die in diesem Fall gute Zusammenarbeit zwischen allen vier Fraktionen. Ihre Fraktion hoffe, so die Abgeordnete weiter, dass mit dem Antrag wirksam gegen den illegalen Handel und gegen die Missachtung von Tierschutzstandards vorgegangen werden könne.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) schloss sich den Ausführungen seiner Vorrednerinnen an. Angesichts des sensiblen Themas sei es besonders zu begrüßen, dass es möglich gewesen sei, sich auf einen gemeinsamen Änderungsvorschlag zu verständigen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag in der Fassung des Änderungsvorschlages in der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 6:

Mittels Grundschutzverordnung den EU-Vorgaben gerecht werden

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7393](#)

direkt überwiesen am 28.09.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfELuV

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 53. Sitzung am 23. September mit dem Antrag befasst.

Mitberatung

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) erläuterte, bei dem Antrag gehe es darum, dass das Land aufgefordert sei, zur Umsetzung der Natura-2000-Richtlinie Naturschutzgebiete an die EU zu melden, dies aber bereits seit vielen Jahren nicht hinreichend geschehe. Niedersachsen habe den Weg der schutzgebietsbezogenen Einzelverordnung gewählt, mit dessen Umsetzung die Landkreise beauftragt worden seien. Der Umweltminister habe nun, sozusagen um die Landkreise anzutreiben, verfügt, dass, sofern die Kreistage nicht entsprechend beschlössen, die Landräte diese Aufgabe wahrnehmen sollten.

Die FDP-Fraktion habe vorgeschlagen, eine Grundschutzverordnung zu erlassen, wie dies bereits in vielen anderen Ländern geschehen sei, um zunächst einmal den gesetzlichen Grundschutz zu gewährleisten und dann dort, wo es Probleme gebe, möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden, um den Druck und die Aggressivität, die mancherorts herrsche, aus der Angelegenheit zu nehmen und, wie beim Niedersächsischen Weg, zu einem Miteinander zu kommen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) wies darauf hin, dass der federführende Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in seiner 70. Sitzung am 23. November vorbehaltlich der Mitberatung im Landwirtschaftsausschuss dem Plenum des Landtages empfohlen habe, den Antrag abzulehnen.

Was die Ausführungen in der Begründung zu dem Antrag der FDP-Fraktion angehe, dass durch die niedersächsischen Regelungen die Verfügbarkeit über das Eigentum stark eingeschränkt werde, so werde es keineswegs zu Enteignungen, in welcher Form auch immer, kommen.

Vielmehr sollten Verfahren, die miteinander abgestimmt worden seien, umgesetzt werden.

Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion schlossen sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) betonte, dass sich auch die Ausschussmitglieder der CDU Fraktion dem Votum des federführenden Ausschusses anschließen.

Eine weitere Aussprache ergab sich nicht.

Der **Ausschuss** sah von einer Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuss ab.

Er verständigte sich darauf, dem federführenden Ausschuss einen Auszug aus der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt zuzuleiten, aus dem sich das Meinungsbild im Ausschuss ergibt.

Tagesordnungspunkt 7:

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** kam überein, seine Sitzungen am 13. Januar 2021 sowie am 21. Januar 2021 ausfallen zu lassen. Die nächste Sitzung findet am 20. Januar 2021 statt.

Ferner beschloss er, die Planung der parlamentarischen Informationsreise nach Frankreich auf den Herbst 2021 zu verlegen.

Außerdem bat der Ausschuss die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem für den 13. Januar 2021 vorgesehenen Treffen von Ministerin Otte-Kinast mit Vertretern der Landwirtschaft sowie des Lebensmitteleinzelhandels und Verbänden wie „Land schafft Verbindung“.

Als Termin hierfür nahm er den 20. Januar 2021 in Aussicht.

59. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mittwoch, den 16. Dezember 2020, 13.30 Uhr

TOP 1: Unterrichtung der Landesregierung über den aktuellen Vorbereitungsstand des 6. Änderungsantrages für PFEIL (ELER-Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum)



EUROPÄISCHE UNION



Freie
Hansestadt
Bremen



Niedersachsen

Anlass für den 6. Änderungsantrag

- Aufgrund des verzögerten Starts der neuen GAP-Förderperiode muss das PFEIL-Programm verlängert werden. Der politisch geeinte Entwurf der Übergangsverordnung sieht einen zweijährigen Übergang 2021-2022 vor.
- Es gilt der Grundsatz „Neues Geld nach alten Regeln“.
- Neben den „regulären ELER-Mitteln“ aus dem MFR und den Umschichtungsmitteln (6% der DZ) werden 2021 und 2022 zusätzlich Mittel aus dem ERI-Fonds / Wiederaufbaufonds zur Verfügung stehen.
- Es liegen einige inhaltliche und redaktionelle Änderungsbedarfe vor.

Der geplante 6. Änderungsantrag berücksichtigt die Änderungsbedarfe und setzt die verlängerte Laufzeit und die zusätzlichen Finanzmittel um.

Erwartete Mittelzuweisungen (in Mio. Euro, gerundete Werte)

	2021	2022
ELER originär	159,6	133,0
Umschichtung aus 1. Säule	46,5	45,6
Wiederaufbaufonds	25,1	60,9
Summe	231,2	239,5

Zum Vergleich: 2020 standen rund 167 Mio. Euro zur Verfügung.

Erwägungen

Auf Basis einer Bedarfsabfrage bei den Fachreferaten wurde unter Beteiligung von MB und MU ein Finanzkonzept für die PFEIL-Verlängerung entwickelt. Dabei wurden nachstehende Anforderungen berücksichtigt:

- Mindestens das bisherige Niveau an Umwelt- und Klimaleistungen wird beibehalten (no backsliding).
- Die Wiederaufbaufondsmittel müssen in Maßnahmen eingesetzt werden, die der Umwelt und dem Klima zugutekommen (37%) oder der Erholung und Widerstandsfähigkeit der ländlichen Wirtschaft (55%).
- Die bisherigen Mittelabflüsse lassen es plausibel erscheinen, dass die zusätzlichen Mittel bis 2025 abfließen. Keine zusätzlichen Mittel werden Maßnahmen zugewiesen, die die Bedarfe im Verlängerungszeitraum decken können oder die derzeit nicht mehr zur Beantragung angeboten werden.
- Komplementäre Finanzmittel werden berücksichtigt (GAK-Sonderrahmenpläne, Bundesprogramme).

Maßnahme	Mittelansatz 2014-2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Wiederaufbau- fonds	Summe zusätzliche Mittel
Qualifizierung (BMQ)	7,5				0,0
Gewässerschutzberatung	39,0	5,6	8,5		14,1
Transparenz schaffen	6,2	1,0			1,0
Einzelbetriebliche Beratung (EB)	5,3				0,0
Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	35,0	5,0	0,8	10,2	16,0
Verarbeitung und Vermarktung (VuV)	26,5				0,0
Flurbereinigung	62,2	6,0	12,0		18,0
Ländlicher Wegebau	16,4				0,0
Flächenmanagement Klima+Umwelt	15,0			6,5	6,5
Spezieller Arten- u. Biotopschutz (SAB)	10,6	4,3			4,3
Hochwasserschutz	48,6	9,0	8,0		17,0
Küstenschutz Bremen	3,1				0,0
Breitbandversorgung	0,1				0,0
Dorfentwicklungspläne	1,3				0,0
Dorfentwicklung	121,3	22,5	27,0	15,4	64,9
Basisdienstleistungen	39,9		26,8	10,0	36,8
Tourismus	13,9		14,1		14,1
Kulturerbe	15,0		4,0		4,0

Abweichungen infolge von Rundungen. Fortsetzung auf folgender Folie.

| 6. Änderungsantrag PFEIL - Finanzkonzept



Maßnahme	Mittelansatz 2014-2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Wiederaufbau- fonds	Summe zusätzliche Mittel
EELA –Plan	8,9			1,0	1,0
EELA Vorhaben	11,4			3,5	3,5
Fließgewässerentwicklung (FGE)	25,0		1,0	1,0	2,0
Entwicklung von Seen (SEE)	4,0				0,0
Übergangs- u. Küstengewässer (ÜKW)	3,0				0,0
AUM - Klima	23,0				0,0
AUM - Boden	20,9			6,1	6,1
AUM - Wasser	27,2	26,9		2,5	29,4
AUM - Biodiversität	182,9	58,5	36,5	13,9	108,9
Ökol. Landbau	136,6	48,0	13,1	16,0	77,1
Ausgleichszulage (AGZ)	37,7				0,0
Tierschutz	27,5	1,0	12,0		13,0
Europ. Innovationspartnerschaft (EIP)	14,0	6,0	4,8		10,8
LaGe	9,5	1,2			1,2
Regionalmanagement (ReM)	8,1				0,0
LEADER	103,3	5,0	4,0		9,0
TH - Technische Hilfe	10,0	6,0	6,0		12,0
Summen	1119,9	206,1	178,6	86,0	470,7

Abweichungen infolge von Rundungen.

Gewässerschutzberatung: Erweiterung der Gebietskulisse auf Seen

- bisherige WRRL-Kulisse ist auf Grundwasserkörper und Fließgewässereinzugsgebiete beschränkt
- Gewässerschutzberatung soll auch auf die Einzugsgebiete von Seen, welche oft einen schlechten chemischen Zustand aufweisen, ausgedehnt werden

AFP: Anpassung Programmtext an die NRR

- Nationale Rahmenregelung (NRR) ermöglicht Förderung von Bewässerungsanlagen
- Programmtext soll nun an die NRR angepasst werden

AUKM: Anpassung Prämienhöhe GL31 Weidenutzung in Hanglagen

- In den letzten Jahren starker Rückgang der extensiven Beweidung von Hanglagen mit Schafen, Ziegen und Mutterkühen
- Beweidung in Hanglagen ist nicht mehr kostendeckend, deshalb neue Berechnung der Prämie für GL31 mit aktuellen Daten der Richtwertdeckungsbeträge
- Anhebung der Prämie für GL31 von 200 Euro/ha auf 322 Euro/ha

AUKM: Anpassung Verpflichtungsdauer an Übergangsverordnung

- Gemäß Übergangsverordnung gilt für die AUKM ab 2021 nur noch eine Verpflichtungsdauer von ein bis drei Jahren
- Auslaufende Verpflichtungen können ab 2022 nur für jeweils ein Jahr verlängert werden.

EIP: Anpassung Standardeinheitskosten für Personalausgaben

- Um die Werte der Standardeinheitskosten an das aktuelle Personalkostenniveau anzupassen, wurde eine Neuberechnung der im EIP angewendeten Sätze vorgenommen.
- Die bisherige Berechnungsmethodik für die erhöhten Stundensätze wurde dabei nicht verändert.